

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 27. März 2023**

29. Verordnung: BHGU - Verbot des Feuerentzündens und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

29. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung über das Verbot des Feuerentzündens und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung das Feuerentzündens und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.08.2015 über das Verbot von Feuerentzündens und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr außer Kraft.

Bezirkshauptmann Weitlaner